

Bestimmung zur Regelung der Residenzverpflichtung und zur Vergabe von Dienstwohnungen für Diakone im Hauptamt, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten

Vom 22. November 2024

ABl. EBK 2024, Nr. 192, S. 333

§ 1

Übergangsbestimmung

- (1) Die Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sowie die Diakone, die am 31.08.2025 eine Dienstwohnung bewohnen, behalten ihre Dienstwohnungsberechtigung bis zu ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
- (2) Die Dienstwohnungsberechtigung bleibt auch bestehen, wenn sich die Pastoralen Dienste am 31.08.2025 in Elternzeit befinden und bisher eine Dienstwohnung genutzt haben.

§ 2

Verzicht auf Dienstwohnung

- (1) Die am 31.08.2025 dienstwohnungsberechtigten Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten sowie Diakone haben jedoch ab dem 01.09.2025 jederzeit die Möglichkeit, auf ihre Dienstwohnungsberechtigung zu verzichten.
- (2) ¹Ein solcher Verzicht wird im Falle von Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten durch Unterzeichnung einer Verzichtserklärung gegenüber dem Erzbischof von Köln und anschließender Unterzeichnung einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag erklärt. ²Diakone können ebenfalls eine solche Verzichtserklärung zu ihrer Ernennungsurkunde und der Dienstwohnungszuweisung abgeben.
- (3) Wird ein solcher Verzicht nicht erklärt, finden die bis zum 31.08.2025 gültigen Regelungen betreffend die Zuweisung und Nutzung von Dienstwohnungen Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Mit Veröffentlichung dieser Bestimmung, werden die Übergangsregelungen rechtsverbindlich für alle Diakone im Hauptamt sowie Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten.

